Leiters derselben	4. Ort der Fabrik

11. Bewilligungen von Überzeitarbeit an Samstagen und Vorabenden von Festtagen (§ 138a Abs. 5 Gewerbeordnung)					12. Vormerkung sonst gestatteter Ausnahmen auf Grund des § 139 Abs. 1, § 139 Abs. 2 und § 139a Gew.-O.		
a. Tag der Erlaubniserteilung.	b. Zahl der zu beschäftigenden Arbeiterinnen.	c. Bezeichnung der Tage, für welche die Erlaubnis erteilt ist.	d. Dauer der Arbeit an diesen Tagen.	e. Art der gestatteten Arbeiten.	a. Stelle, welche die Ausnahme gestattet hat.	b. Datum.	c. Nähere Bezeichnung der Ausnahme.